

3) Wir wollen diese doppelten Bedenken Lampels gegen die Aussagen der Quellen untersuchen. Zuerst zur Stellungnahme Lampels über die gewichtigere Nachricht, nämlich die Urkunde von 1282 Dez. 7. Lampel hat zwei sachliche und ein diplomatisches Bedenken dagegen anzumelden. Als ersten sachlichen Einwand bringt er vor ⁴⁰⁾: wenn die Herzogin Mechthilde um den ersten Februar 1283 von einem Kind entbunden wurde, was Lampel (und auch wir) durch den Brief als gut bezeugt ansehen, könne sie nicht auch 1282 vor oder um den ersten April — dieses Monatsdatum nimmt er mit Böhmer an ⁴¹⁾ — entbunden haben: der zeitliche Abstand von etwa 10—11 Monaten sei aus biologischen Gründen zu kurz. Wir wollen genau nachrechnen: Lampel nimmt also eine Entbindung in der ersten Woche des Februar an, etwa zum 5. 2. 1283. Wenn wir die durchschnittliche Länge der Schwangerschaft post conceptionem mit 273 Tagen ansetzen ⁴²⁾, kommen wir auf eine Empfängnis am 9. Mai 1282. Das sind 38 Tage nach dem 1. April. Tatsächlich haben neuere Forschungen ergeben, daß nach der 6. Woche post partum sehr wohl eine neue Empfängnis möglich ist ⁴³⁾. Wenn wir eine Geburt um den 28. März annehmen, sind diese 6 Wochen erfüllt. Dieser Zeitpunkt liegt — gerade bei vitalen Männern — nach der langen sexuellen Enthaltsamkeit auch physiologisch durchaus im Bereich des Möglichen. Döring zitiert dazu eine Statistik Taylors, nach der nicht weniger als 53 % der Frauen drei Monate nach der ersten Menses nach einer Entbindung wieder schwanger sind ⁴⁴⁾. Dieser — sagen wir — biologische Einwand Lampels kann also nicht greifen.

Zum zweiten meint Lampel, die Herzogin könne nicht 1282 Dez. 7 in Heidelberg, dem Ausstellungsort der Schönaauer Urkunde, gesiegelt haben, in ihrem Zustand (im 7. Monat der Schwangerschaft bei obiger Annahme einer Empfängnis um den 9. Mai) die Reise nach München gemacht und dann in der 1. Februarwoche entbunden haben ⁴⁵⁾. Es ist aber erstens für eine Frau im siebten Monat einer Schwangerschaft eine Reise von Heidelberg nach München im Wagen bei entsprechenden Tagesmärschen durchaus möglich. Zweitens kann die Herzogin sehr wohl schon früher abgefahren sein, denn sie muß bei der Besiegelung der Urkunde nicht anwesend sein. Es liegt dann der Fall der sogenannten Besiegelung nach der Beurkundung vor, der auch für Kaiserurkunden zu belegen ist ⁴⁶⁾ und für Ludwig II. selbst ebenfalls mindestens einmal nachzuweisen ist ⁴⁷⁾.

⁴⁰⁾ Lampel, *MIÖG* 27, 431.

⁴¹⁾ Böhmer, *Wittelsb. Reg.* S. 69. Über das Monat der Geburt siehe weiter unten S. 194 f.

⁴²⁾ Vgl. Helmut Kyank, *Diagnose der Schwangerschaft und Untersuchung der Schwangeren*, in: Walter Stoeckels, *Lehrbuch der Geburtshilfe* 1 (1967) S. 171 ff.; Gerd Döring, *Normale Tragzeit*, in: Käser u. a., *Gynäkologie und Geburtshilfe* 2 (1967) S. 522 ff.

⁴³⁾ Willibald Pschyrembel, *Praktische Geburtshilfe* (1973) S. 659 f.; Felix v. Mikulicz-Radecki, *Geburtshilfe in Praxis und Klinik* (1966) S. 620, 624; Heinrich Martius, *Lehrbuch der Geburtshilfe* (1971) S. 422. Ähnliche Verhältnisse haben wir bei den Kindern Ludwigs des Bayern aus erster Ehe: Stephan I. wurde am 22. Dez. 1313 geboren und bereits Ende Sept. 1314 ist die Geburt einer Tochter anzunehmen. Vgl. Häutle, *Genealogie* (s. Anm. 19) S. 10 mit Anm. 3.

⁴⁴⁾ Gerd Döring, *Empfängnisverhütung* (1971) S. 86.

⁴⁵⁾ Lampel, *MIÖG* 27, 432.

⁴⁶⁾ Vgl. Bresslau, *Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien* 2, 2 (1931) S. 461 ff.; Julius Ficker, *Beiträge zur Urkundenlehre* 1 (1878) S. 140 ff.

⁴⁷⁾ Schlögl, *Diessen* 1, 176.